

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 6. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2025)

zum Thema:

Rotfuchspopulation im Tierpark Berlin

und **Antwort** vom 24. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21602
vom 06.02.2025
über Rotfuchspopulation im Tierpark Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Maßnahmen erfolgen in Berlin zur Eindämmung der Rotfuchs-Population?

Antwort zu 1:

Die Rotfüchse gehören zu den jagdbaren Wildtieren und haben auch den städtischen Lebensraum als Kulturfolger für sich erschlossen. Über die Beratung der Bevölkerung zum Umgang mit Wildtieren durch das Wildtiertelefon des NABU, durch die Wildwacht sowie die Berliner Forsten und die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt werden Verhaltenshinweise, wie die Einhaltung des Fütterungsverbots, das Fernhalten von Wildtieren bei gleichzeitigem Offenhalten von Fluchtwegen für das Wild sowie Vergrämungsmethoden kommuniziert, die mögliche Konflikte zwischen Mensch und Wildtier vermeiden und gleichzeitig einer verstärkten Etablierung der Füchse im Stadtgebiet entgegenwirken sollen. Von Füchsen gehen keine Gefahren aus, daher ist eine Regulierung der Rotfuchs-Population außerhalb der Jagdbezirke, mit Ausnahme einzelner Konfliktfälle, nicht angezeigt.

Frage 2:

Wie beurteilt der Senat den Gesundheitszustand der Berliner Rotfuchspopulation? Wie wird dieser kontrolliert?

Antwort zu 2:

Eine Kontrolle des Gesundheitszustandes bei Wildtieren ist außerhalb bekämpfungspflichtiger Tierseuchen, wie z.B. Tollwut, Afrikanische Schweinepest, Klassische Schweinepest oder Maul- und Klauenseuche rechtlich nicht vorgesehen. Auf der Grundlage von § 3 a der Tollwut-Verordnung sind verendet aufgefundene oder kranke, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte wildlebende Füchse, Marderhunde und Waschbären der Tollwut-Diagnostik zu unterziehen. Im Rahmen dieser Laboruntersuchungen lässt der Senat Füchse stichprobenartig auf weitere Krankheiten hin untersuchen. Hierbei wird eine für Wildtiere typische Belastung mit artspezifischen Parasiten, Viren und Bakterien vorgefunden.

Frage 3:

Gibt es derzeit ein Monitoring- oder Forschungsprogramm zur Fuchspopulation in Berlin, insbesondere in Bezug auf deren Gesundheitszustand und Bestandsentwicklung?

Antwort zu 3:

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, finden stichprobenartige Untersuchungen von Tierkörpern im Rahmen des Tollwutmonitorings statt. Darüber hinaus wird derzeit kein Erfordernis für ein Monitoring- oder Forschungsprogramm zur Fuchspopulation in Berlin gesehen.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse oder Studien liegen dem Senat zur Häufigkeit und zum Ausmaß von durch Füchse verursachten Zoonosen in Berlin vor, insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung auf andere Tiere oder Menschen?

Antwort zu 4:

Im Ergebnis der in der Antwort zu Frage 2 dargelegten stichprobenartigen Untersuchungen von Füchsen in Berlin wurden Zoonoseerreger, wie Listerien, Salmonellen, Toxoplasmen, Hundespulwurm und insbesondere auf Hundartige übertragbare Erreger, wie die Hundestaupe, die Leptospirose und der Hundespulwurm aufgefundene. Erkenntnisse darüber, ob und wie häufig diese Erreger auf andere Tiere oder ob sie auf Menschen übertragen wurden, liegen nicht vor.

Frage 5:

Welche Gefahren sind dem Senat zur Einschleppung und Übertragung von Krankheiten sowohl auf Menschen aber auch auf Heim- und Zootierbestände bekannt? Wie beurteilt der Senat diese und welche Maßnahmen ergreift er ggf. zur Eindämmung?

Antwort zu 5:

Grundsätzlich können Wildtiere in Bezug auf bestimmte Erreger ein Reservoir bilden. Der Senat empfiehlt, den direkten Kontakt zu Wildtieren soweit möglich zu meiden und eine effektive Händehygiene einzuhalten. Soweit Impfstoffe verfügbar sind (z.B. gegen Staupe und Leptospirose) sollten Haustiere entsprechend geschützt werden. Regelmäßige Entwurmungen unterstützen dabei, den parasitären Druck gering zu halten.

Frage 6:

Welche finanziellen Mittel oder Förderprogramme stehen in Berlin grundsätzlich für Maßnahmen des Wildtiermanagements zur Verfügung? Bitte auflisten nach Form des Managements und Umfang der Finanzmittel.

Antwort zu 6:

Im Land Berlin wird hinsichtlich des Umgangs mit wildlebenden Tieren die Aufklärung der Bevölkerung im Umgang mit Wildtieren in den Mittelpunkt gestellt. Hier unterstützt das Wildtiertelefon (ca. 45.000 €/Jahr) die Beratung der Bevölkerung, ebenso die ehrenamtliche Wildwacht, die Beratung durch die ehrenamtlichen Stadtjäger, die in besonderen Konfliktfällen auch tätig werden, Informationsmaterialien sowie aktuell der Aufbau des Wildtiernetzwerkes, für das Mittel in Höhe von 700.000 Euro im Jahr 2025 zur Verfügung stehen.

Frage 7:

Wie bewertet der Senat ein gezieltes Populationsmanagement auf privaten Anlagen zum Schutz von Zoo- oder Heimtierbeständen mit Maßnahmen wie den Einsatz von Lebendfallen, chirurgischen Kastrationen, Rückführungen in die Wildnis sowie die Impfung von Füchsen, hinsichtlich ihrer Effektivität und Umsetzbarkeit?

Frage 8:

Welche rechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorgaben sind für eine Kastration wilder Füchse in Berliner Anlagen mit Zoo- und Heimtierbeständen relevant?

Frage 9:

Welche Rahmenbedingungen müssten erfüllt sein, damit ein Kastrationsprojekt für Wildfüchse auf solchen Flächen genehmigt werden könnte?

Frage 10:

Welche Auswirkungen hätte eine Kastrationsstrategie auf das ökologische Gleichgewicht der Fuchspopulation in Berlin, insbesondere im Vergleich zur bisherigen Regulierungsmethode (z. B. Vergrämung, Bejagung)?

Antwort zu 7 bis 10:

Die Fragen 7 bis 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach BJagdG § 2 Abs. 1, Nr. 1, sind Füchse (*Vulpes vulpes*) jagdbares Wild und fallen somit unter die Zuständigkeit der Umwelt- und Jagdbehörde, vornehmlich rechtliche Grundlagen sind somit das Jagdrecht (sowie das Artenschutz-/Naturschutzrecht).

Das Tierschutzrecht käme erst zum Einsatz, wenn Manipulationen am Wildtier durch den Menschen vorgenommen werden, wie z.B. Vergrämung, Fallenfang sowie in diesem Fall chirurgische Eingriffe und Medikamentenapplikation. Relevant sind die §§ 1 und 6 Tierschutzgesetz zur Kastration der Füchse, sowie die §§ 6a bis 8 zu einem möglichen Tierversuch. Die Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV- regelt im § 31 (Beantragen der Genehmigung) die formalen Anforderungen eines solchen Verfahrens.

Die Anwendung von Medikamenten wird in der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken TÄHAV §§ 1 und 9 geregelt.

Die Umwidmung von nicht für Füchse zugelassenen Medikamenten ist im EU-Recht in der VO (EU) 2019/6 in Art. 112 verankert.

Den in den Fragen beschriebenen Ansatz, der zur Populationskontrolle wildlebender Hauskatzen umgesetzt wird, direkt auf die lokale wildlebende Fuchspopulation zu übertragen, ist nach Ansicht des Senats nur erschwert umsetzbar und setzt voraus, dass die Tiere trotz Kastration ihr Revier gegen hormonell intakte Rivalen halten können.

Zur Umsetzung stellen sich organisatorisch die folgenden Notwendigkeiten dar:

- Markierung der Tiere, die möglichst so erkennbar ist, dass die Füchse hierfür nicht erneut in Fallen gefangen werden müssen
- Füchse stellen vor allem ein Reservoir für das Staupe Virus dar. Es stehen keine oralen Impfstoffe zur Staupeimmunisierung der Füchse zur Verfügung, somit müssten die Tiere mehrfach gefangen und der Impfstoff injiziert werden. Der Staupeimpfstoff wird bei Hunden im ersten Jahr zweimalig, danach alle 1-2 Jahre zur Auffrischung verimpft.
- Die chirurgische Kastration ist der Anwendung einer chemischen Kastration vorzuziehen, da diese nicht bei postpubertären Fähen eingesetzt werden könnte und die Anwendung hormoneller Medikamente in der Umwelt grundsätzlich kritisch zu sehen ist.

Da das beschriebenes Vorhaben für Füchse nicht standardisiert ist, könnte es nach Auffassung des Senats nur im Rahmen eines Tierversuchs unter wissenschaftlicher Betreuung durchgeführt werden. Zuständig für die Erteilung eines solchen Erlaubnis wäre das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo).

Ein Erfordernis für Kastrationsprojekte an wildlebenden Tieren besteht nicht. Durch umsichtiges Verhalten und Toleranz ist ein Neben- und Miteinander von Fuchs und Mensch grundsätzlich möglich.

Frage 11:

Sind dem Senat in anderen Städten oder Regionen bereits erfolgreiche Kastrationsprogramme für Wildfuchse bekannt, und welche Erkenntnisse lassen sich daraus für Berlin ableiten?

Antwort zu 11:

Dem Senat liegen hierzu keine Angaben vor.

Frage 12:

Hat der Senat bereits Kontakt zu Wildtierbiologen oder Veterinärämtern aufgenommen, um die Machbarkeit und mögliche Erfolgsraten eines Kastrationsprojekts zu bewerten?

Antwort zu 12:

Füchse sind wildlebende Tiere, deren Populationsregulierung innerhalb der Jagdbezirke nach den jagdrechtlichen Vorgaben erfolgt. In jagdbezirksfreien Flächen und in befriedeten Bezirken erfolgt die Populationsregulierung aktuell natürlich und eigenständig. Eine Kastration von Füchsen ist derzeit nicht vorgesehen, daher werden keine Kastrationsprojekte auf ihre Machbarkeit hin geprüft.

Berlin, den 24.02.2025

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt